



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSCHA**

**REGLEMENT ÜBER
DIE HUNDEHALTUNG**

Stand Januar 2010

Die Gemeindeversammlung von Lausen, gestützt auf § 3, Absatz 2 des kant. Gesetzes über die Hundehaltung vom Jahre 1995, beschliesst folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder öffentliches noch fremdes, privates Areal beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- a) an verkehrsreichen Strassen
- b) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- c) auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orte

²Hunde haben keinen Zutritt

- auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal, dem Friedhof
- auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III Organisation

§ 6 Halten von potentiell gefährlichen Hunden

Für das Halten von potenziell gefährlichen Hunden gelten die Bestimmungen resp. die Bewilligungspflicht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 7 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller in ihrer Gemeinde ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die Kennzeichnung ihrer Hunde gemäss den kantonalen Vorschriften. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend den entsprechenden Nachweise ein.

⁴Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen, sofern diese von den kantonalen Behörden vorgeschrieben werden. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

⁵Wo das Gesetz keine Meldefristen vorschreibt, werden sie vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV Gebühren

§ 9 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

a	für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--
b	Als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte wird für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt und pro Jahr der doppelte Ansatz berechnet.	
c	für gewerbsmässige Zucht nach § 8, jährliche Gebühr	Fr. 200.-- bis Fr. 400.--
d	einmalige Einschreibgebühr	Fr. 20.-- bis Fr. 50.--
e	Kanzleigebühren für sonstige Leistungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise etc.	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
f	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter:	effektive Kosten

Im Rahmen der obigen Ansätze werden die Gebühren jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Die Fristen für die Bezahlung der Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

⁵Der Gemeinderat kann die Gebühren erlassen oder reduzieren.

- aus sozialen Gründen oder in Härtefällen
- für Hofhunde
- für Behindertenbegleithunde
- für Arbeitshunde SKG, sofern sie sich über Prüfungen im vergangenen Jahr ausweisen können.
- Medizinhunde, sofern der entsprechende Nachweis erbracht wird.

V Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Juli 1996 in Kraft. Die neuen Gebühren gelten erst ab 1.1.1997.

²Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde, insbesondere § 28 des Polizeireglementes, aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

Durch die kant. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt am 29. November 1996.

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:

Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Änderungen von:

- §§ 6, 7 und 9 an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2003
- §§ 9, Abs. 1 lit b und Abs. 5 an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2010